

An:

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus - V/3
Stubenring 1
1010 Wien
Per Email an: post.v3-25@bmwet.gv.at
Und online an das Präsidium des Nationalrates

Wien, 21. Oktober 2025

**Stellungnahme von Erneuerbare Energie Österreich
zum Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz (Erneuerbaren-Ausbau-
Beschleunigungsgesetz – EABG), Änderung Erneuerbaren-Ausbau-
Gesetz, Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG), Änderung Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz Stellung zu nehmen.

Der EEÖ begrüßen den Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG) und erkennt darin einen **wichtigen Schritt, um dem Ziel, Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien zu vereinheitlichen und zu beschleunigen**, näher zu kommen. Anzumerken ist, dass **nicht alle Technologien umfasst** sind oder nicht in dem Umfang, wie es für eine wirksame Beschleunigung erforderlich wäre, etwa die Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Biogas und Solarthermie.

Im Folgenden werden die wesentlichen Anmerkungen des EEÖ und seiner Mitgliedsverbände zusammengefasst dargestellt. Eine **detaillierte Rückmeldung findet sich in den jeweiligen Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände** (IG Holzkraft, IG Windkraft, Kleinwasserkraft Österreich, Kompost & Biogas Verband Österreich, Oesterreichs Energie, Photovoltaic Austria und Austria Solar). Auf deren Stellungnahmen möchten wir explizit verweisen und diese unterstützen.

Am vorliegenden Entwurf besonders **positiv** hervorzuheben, möchten wir die **Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses** an Vorhaben der Energiewende, die stärkere **Digitalisierung** in Verfahren, **Beschleunigungsgebiete** und **Screeningverfahren** in Beschleunigungsgebieten, mehr **Flexibilität bei Naturschutzmaßnahmen**, sowie die **Vermeidung von Redundanz** bei Prüfungen.

Trotz der guten Ansätze im vorliegenden Gesetzesentwurf sehen wir in Punkten noch Verbesserungsbedarfe, damit das Gesetz auch tatsächlich Wirkung entfalten kann.

Ziele

Der Entwurf enthält Zielbestimmungen, die den Ausbau erneuerbarer Energien und die Beschleunigung von Verfahren unterstützen sollen.

Dabei fehlt jedoch ein ausdrückliches **Bekenntnis zur Klimaneutralität bis 2040 sowie zum nationalen Beitrag Österreichs zur Erreichung der RED III-Ziele** (Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch **bis 2030 auf 57 %**). Diese Zielsetzungen bilden den strategischen Rahmen, an dem sich alle weiteren Maßnahmen orientieren sollten. **Ihre Verankerung im EABG** würde sowohl Planungs- als auch Investitionssicherheit schaffen und eine kohärente Umsetzung der Energiewende gewährleisten.

Erzeugungsrichtwerte

Es ist zwar zu begrüßen, dass erstmals eine Aufteilung von Erzeugungsrichtwerten auf die Bundesländer erfolgt, die **festgeschriebenen Höhen sind jedoch nicht ausreichend**, um die Ziele der RED III erreichen zu können. Es braucht also dringende Erhöhung der Erzeugungsrichtwerte (vgl. NEKP) – sowohl bei den Zielen gesamt als auch bei den Mindestwerten je Technologie.

Einbindung aller Technologien

Der vorliegende **Gesetzesentwurf schließt Energieerzeugungsanlagen** auf Basis von Biogas, Biomasse, Geothermie sowie Fernwärmeleitungsprojekte **von der Vereinfachung der Genehmigungsverfahren aus**. So sind sie etwa in Anhang 1 nicht als berechtigt für ein vereinfachtes Verfahren gelistet. Auch werden keine **Erzeugungsrichtwerte für die Bundesländer** in Anhang 3 festgelegt.

Nicht nur PV, Wind- und Wasserkraft, sondern alle Erneuerbaren müssen hier berücksichtigt werden!

Für Kleinwasserkraft sollte es an bestehenden Querbauwerken Beschleunigungsgebiete geben.

Solarenergieanlagen umfassen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen. Solarwärme-Freiflächenanlagen sollen gleichrangig behandelt werden.

Verfahrensbeschleunigung

Die im Entwurf vorgesehenen Instrumente zur Vereinheitlichung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren werden ausdrücklich begrüßt. Dazu zählen insbesondere die Einführung klarer Fristen, die Strukturierung der Verfahrensabläufe und die Möglichkeiten der Digitalisierung.

Dennoch bestehen **weitere Potenziale**, um die Verfahren in der Praxis effizienter zu gestalten.

Hierzu zählen:

- eine klarere Definition zentraler Begriffe,
- die Straffung einzelner Prozessschritte und Fristen für Sachverständige
- die Vereinheitlichung der Anforderungen an Antragsunterlagen.
- Abstr. Projekt- und Standardbegriff (Hüllengenehmigung)
- Vollständigkeit der Unterlagen – Begrenzung / Fristen für Nachforderungen
- Zeitlicher Rahmen kombiniert mit klarem Prüfraum
- Begrenzung von Gebühren und Honoraren v. SV
- Stärkere Digitalisierung (für Transparenz im Verfahrensstand, vormerken von Fristen)
- Veröffentlichung in Gemeindezeitung nicht zeitgemäß
- Ableitungen mit einbeziehen – in Begriffsbestimmungen Hilfsanlagen
- Gefährdungsbegriff klären
- Verweis auf Fristen AVG (EABG §22(2))
- Einfrieren Stand der Technik (Einbezug Natur) – ab Projekteinreichung
- Genauer Projektstandort innerhalb Beschleunigungsgebiet verschiebbar
- U.v.m. (siehe Stellungnahmen der Mitgliedsverbände des EEÖ)

Ebenso sollte geprüft werden, in welchen Bereichen behördliche Freistellungen sinnvoll zur Entlastung beitragen können. Das würde auch dazu beitragen, dass Ressourcen gezielt dort eingesetzt werden können, wo komplexe Verfahren erforderlich sind.

Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, erfolgreiche **Verfahrens Best-Practice aus den Bundesländern im EABG zu verankern**, um bundesweit einheitliche Standards zu sichern und dabei kein nivellieren nach unten zu verursachen, sondern eine Orientierung an bereits effizient funktionierenden Verfahren.

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist ein zentrales Element zur Erreichung der mit der RED III und dem nationalen Erneuerbaren-Ausbauziel verbundenen Vorgaben.

Der Entwurf enthält jedoch bislang keine bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen oder Zielvorgaben für die Festlegung dieser Gebiete.

Um eine wirksame Umsetzung sicherzustellen, sind **bundesweite Grundsätze erforderlich**, die **ambitionierte Zielwerte** vorgeben und die Verantwortung der Länder klar regeln und mit **Sanktionsmechanismen versehen**.

Unverbindliche Zielvorgaben und das Fehlen von Sanktionsmechanismen bei Zielverfehlung gefährden die Umsetzung der Energieziele erheblich. Notwendig sind daher eine engmaschige Kontrolle durch **Zwischenziele** und **jährliche Berichtspflichten**, die eine rechtzeitige Nachsteuerung ermöglichen. Ebenso bedarf es konkreter **Maßnahmen für den Fall einer Zielverfehlung**, etwa einer verpflichtenden Flächensicherung oder Planungsdurchbrechung.

Die Berichtspflichten der Länder sollten im EABG näher festgelegt werden. Das erhöht die **Verbindlichkeit und Transparenz** der Zielerreichung und ermöglicht Vergleiche zwischen den Bundesländern.

Die Berichte sollten verpflichtend enthalten:

- eine detaillierte Aufschlüsselung der tatsächlich installierten Erzeugungskapazitäten nach Technologie,
- eine Gegenüberstellung der Ist-Werte mit den jeweiligen Erzeugungsrichtwerten des Anhangs 3,
- eine Darstellung der geplanten und bewilligten Projekte mit voraussichtlicher Inbetriebnahme,
- eine Analyse bestehender Hemmnisse bei der Zielerreichung sowie
- konkrete Maßnahmen- und Zeitpläne zu deren Beseitigung.

Abweichungen von den Zielvorgaben werden so nicht bloß festgehalten, sondern konkret begründet und mit klaren Handlungsschritten versehen. Dadurch würde das **Berichtssystem zu einem** wirksamen Steuerungsinstrument.

Beschleunigungsgebiete sollten für alle Erneuerbaren ausgewiesen werden, so auch die Wasserkraft.

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ist auch das **Zusammenspiel mit der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Verordnung (EU) 2024/1991) zu beachten**. Diese Verordnung sieht die Erarbeitung von Wiederherstellungsplänen bis 1. 9. 2026 vor, welche bis dahin ausgewiesene Beschleunigungsgebiete zu berücksichtigen haben. Daher sollte im EABG eine entsprechende Frist für die Implementierung der Beschleunigungsgebiete vorgesehen werden.

Screeningverfahren und Umweltmaßnahmen

Das im EABG vorgesehene Screeningverfahren stellt einen wesentlichen Fortschritt für die Beschleunigung von Projekten dar. Es sollten bereits **im EABG Regelungen zu Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** getroffen werden, als grober Rahmen für die Regelung durch Verordnung. Auch die Höhe von Ausgleichs- bzw. Ersatzzahlungen sollte ebenso wie im deutschen Gesetz zur Umsetzung der RED III gesetzlich verankert werden.

Zusammenspiel von EABG, UVP-G und AVG

Ein funktionierendes Zusammenspiel zwischen dem EABG, dem UVP-G und dem AVG ist entscheidend für die rechtssichere Umsetzung von Energieprojekten.

Wesentlich sind **einheitliche Begrifflichkeiten sowie klare Abgrenzung** der jeweiligen Anwendungsbereiche.

Beteiligung der Gemeinden

Die gesetzliche Verankerung von Energiewendebeteiligungen zwischen Projektwerbern und Gemeinden kann einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz von Vorhaben der Energiewende leisten und wird begrüßt. Sie **braucht jedoch noch ergänzende Klarstellungen**.

Insbesondere sollte klargestellt werden, dass bestehende Regelungen über Abgaben an Länder und Gemeinden unberührt bleiben bzw. berücksichtigt werden und Doppelbeiträge verhindern werden. Die Beträge sollen den Gemeinden und teilweise Nachbargemeinden zufließen können. Eine differenzierte Betrachtung von PV, Windkraft und Leitungen muss möglich sein. Ebenso soll eine Deckelung erfolgen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Bedenken und um Berücksichtigung aller eingebrachten Punkte unserer Mitgliedsverbände.

Mit freundlichen Grüßen,



Roger Hackstock
Präsident



DIⁱⁿ Martina Prechtel-Grundnig
Geschäftsführerin